

**Verordnung über die verpflichtende Festlegung der personellen Ausstattung (Mindestpersonalschlüssel) und die Personalfortbildung in Kindergärten und Tageseinrichtungen mit altersgemischten Gruppen (KiTaVO)**

Auf Grund von § 2a Abs. 4 des Kindertagesbetreuungsgesetzes (KiTaG) in der Fassung vom 19. März 2009 (GBl. S. 162), zuletzt geändert durch Gesetz vom ... (GBl. S. ...), wird verordnet:

**§ 1 Mindestpersonalschlüssel**

(1) Beim Betrieb eines an 5 Tagen in der Woche geöffneten Kindergartens oder einer Tageseinrichtung mit altersgemischten Gruppen nach § 1 Abs. 2 bis 4 KiTaG mit 26 Tagen Schließzeit gelten folgende Mindestpersonalschlüssel einschließlich Verfügungs- und Ausfallzeiten für Fachkräfte nach § 7 KiTaG:

- |   |                         |
|---|-------------------------|
| 1. Halbtagsgruppe<br>bezogen auf 4 Stunden durchschnittlicher täglicher<br>Öffnungszeit:  | 1,0 Vollzeitfachkräfte, |
| bei Altersmischung mit Kindern unter 3 Jahren:  | 1,1 Vollzeitfachkräfte, |
| 2. Regelgruppe<br>bezogen auf 6 Stunden durchschnittlicher täglicher<br>Öffnungszeit mit Unterbrechung am Mittag:                 | 1,5 Vollzeitfachkräfte, |
| bei Altersmischung mit Kindern unter 3 Jahren   | 1,7 Vollzeitfachkräfte, |
| 3. Gruppe mit verlängerter Öffnungszeit<br>bezogen auf 6 Stunden durchschnittlicher täglicher<br>Öffnungszeit ohne Unterbrechung: | 1,7 Vollzeitfachkräfte, |
| 4. Ganztagsgruppe<br>bezogen auf 7 Stunden durchschnittlicher täglicher<br>Öffnungszeit:  | 2,0 Vollzeitfachkräfte. |

Die durchschnittliche tägliche Öffnungszeit nach Satz 1 Nr. 3 und 4 besteht aus der Hauptbetreuungszeit und der Randzeit, die eine Stunde beträgt. Hauptbetreuungszeit ist die Zeit, in der mehr als die Hälfte der Kinder der jeweiligen Höchstgruppenstärke anwesend sind. Weicht die tatsächliche Randzeit von der in Satz 2 genannten

durchschnittlichen Randzeit ab, erfolgt eine Personalanpassung. Dies gilt auch, wenn von der in Satz 1 aufgeführten Anzahl der Schließtage und der durchschnittlichen täglichen Öffnungszeit abgewichen wird. Bei eingruppigen Kindertageseinrichtungen gemäß § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 KiTaG sind während der gesamten Öffnungszeit zwei Fachkräfte einzusetzen. Bei Regelkindergärten und Halbtagskindergärten kann bei einer Anwesenheit von bis zu 15 Kindern, in allen anderen Betriebsformen bei einer Anwesenheit von bis zur Hälfte der Kinder der jeweiligen Höchstgruppenstärke, die zweite Kraft eine geeignete Betreuungs- und Erziehungsperson sein. Im Mindestpersonalschlüssel nach Satz 1 sind Zeiten für die Leitung vorgesehen. Ein eventueller zusätzlicher individueller Betreuungsbedarf von Kindern mit Behinderung, die in integrativen Gruppen gemäß §§ 1 Abs. 4, 2 Abs. 2 KiTaG betreut werden, ist vom Mindestpersonalschlüssel nach Satz 1 nicht abgedeckt.

(2) Zur Erreichung der in § 2 a Abs. 3 KiTaG genannten Ziele erhöhen sich die für den Betrieb einer Tageseinrichtung nach § 1 Abs. 2 bis 4 KiTaG ergebenden verpflichtenden Mindestpersonalschlüssel nach Absatz 1 Satz 1 wie folgt:

1. ab dem 1.9.2010

- |  |                         |
|--|-------------------------|
| a) Halbtagsgruppe                          | 0,1 Vollzeitfachkräfte, |
| b) Regelgruppe                             | 0,1 Vollzeitfachkräfte, |
| c) Gruppen mit verlängerten Öffnungszeiten | 0,1 Vollzeitfachkräfte, |
| d) Gruppen mit Ganztagsbetreuung           | 0,1 Vollzeitfachkräfte, |

2. ab dem 1.9.2011

- |  |                         |
|--|-------------------------|
| a) Halbtagsgruppe                          | 0,1 Vollzeitfachkräfte, |
| b) Regelgruppe                             | 0,1 Vollzeitfachkräfte, |
| c) Gruppen mit verlängerten Öffnungszeiten | 0,1 Vollzeitfachkräfte, |
| d) Gruppen mit Ganztagsbetreuung           | 0,1 Vollzeitfachkräfte, |

3. ab dem 1.9.2012

- |   |                         |
|---|-------------------------|
| a) Halbtagsgruppe   | 0,1 Vollzeitfachkräfte, |
| b) Regelgruppe  | 0,1 Vollzeitfachkräfte, |
| c) Gruppen mit Ganztagsbetreuung  | 0,1 Vollzeitfachkräfte, |
| d) Gruppen mit verlängerter Öffnungszeit, soweit es sich um altersgemischte Gruppen handelt | 0,1 Vollzeitfachkräfte. |

(3) Nachfolgende Gruppenarten, Gruppenstärken und Öffnungsmindestzeiten sind Grundlage der Berechnung des Mindestpersonalschlüssels, der in der Betriebserlaubnis festgelegt wird:

<b>Gruppenart Alter der Kinder</b>	<b>Regelgruppenstärke, Höchstgruppenstärke</b>
<b>Halbtagsgruppe HT</b> für 3-Jährige bis Schuleintritt (Vor- oder Nachmittagsbetreuung von mindestens 3 Std.)	25 bis 28 Kinder
<b>Regelgruppe RG</b> für 3-Jährige bis Schuleintritt (Vor- und Nachmittagsbetreuung mit Unterbrechung am Mittag)	25 bis 28 Kinder
<b>Gruppe mit verlängerter Öffnungszeit VÖ</b> für 3-Jährige bis Schuleintritt (durchgängige Öffnungszeit von mindestens 6 Std.)	22 bis 25 Kinder
<b>Ganztagesgruppe GT</b> für 3-Jährige bis Schuleintritt (mehr als 7 Std. durchgängige Öffnungszeit)	20 Kinder
<b>Altersgemischte Gruppe AM für 3-Jährige bis unter 14 Jahre</b>	25 bei <b>HT/RG/VÖ</b>
	20 bei <b>GT</b>
<b>Altersgemischte Gruppe AM für 2-Jährige bis unter 14 Jahre</b> (bei allen Gruppenarten)	Absenkung der Gruppenstärke um einen Platz je aufgenommenes 2-jähriges Kind, ausgehend von:
	25 bei <b>HT/RG</b>
	22 bei <b>VÖ</b>
	20 bei <b>GT</b>
<b>Altersgemischte Gruppe AM vom 1. Lebensjahr bis unter 14 Jahre</b> (bei allen Gruppenarten)	15 Kinder, davon höchstens 5 Kinder im Alter von unter drei Jahren
Bei altersgemischten Gruppen überwiegt die Anzahl der Kinder im Kindergartenalter	

Wird die der Berechnung zugrunde liegende Höchstgruppenstärke dauerhaft erheblich unterschritten, kann im Rahmen der Betriebserlaubnis eine entsprechende Personalanpassung erfolgen. Die Mindestöffnungszeit beträgt 15 Stunden in der Woche. Der geltende Mindestpersonalschlüssel und die ihm nach Absatz 3 zugrunde gelegten Parameter werden in die nach § 45 SGB VIII zu erteilende Betriebserlaubnis aufgenommen.

## § 2 Qualifizierung des pädagogischen Personals

Das Land Baden-Württemberg stellt für die durch Fortbildung unter Berücksichtigung der Zielsetzungen des Orientierungsplans gemäß § 2a Abs. 3 KiTaG erfolgende Qualifizierung des in § 7 KiTaG genannten pädagogischen Personals Mittel nach Maßgabe des § 29b FAG zur Verfügung.

### **§ 3 Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Stuttgart, den

Prof. Dr. Schick